

Investitionsförderung für Imkerinnen und Imker gem. Sonderrichtlinie 2020 - 2022

STAND: 05/2022 - Version 04



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	3
2	Rechtsgrundlagen.....	4
3	Publikationen zum Thema Imkereiförderung	5
3.1	Formulare für die Investitionsförderung.....	5
4	Darstellung der Massnahme „Förderung für Investitionen und Rationalisierung der Wanderimkerei“	5
4.1	Förderungswerber.....	5
4.2	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	6
4.3	Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen für die Investitionsförderung	6
4.4	Förderfähige Geräte.....	7
4.5	Förderungsantrag	8
4.5.1	Verpflichtende Nachweise und Unterlagen zum Förderungsantrag	9
4.6	Auszahlungsantrag	11
4.6.1	Verpflichtende Nachweise und Unterlagen zum Auszahlungsantrag	12
4.7	Höhe der Förderung.....	13
4.8	Nicht anrechenbare Kosten.....	15
4.9	Auszahlung der Förderung.....	15
5	Kontrollen.....	15
5.1	Vor-Ort-Kontrollen	16
5.2	Ex-Post-Kontrollen	16
6	Dokumentations- und Meldepflicht.....	16
7	Duldungs- und Mitwirkungspflicht	17
8	Sanktionen/Rückzahlungen	17
9	Aufbewahrungspflichten.....	17
10	Rat und Hilfe / Kontakt.....	18

Die Imkereiwirtschaft ist ein Sektor, dessen wichtigste Funktionen die Erzeugung von Honig und anderen Imkereierzeugnissen sowie der Beitrag zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sind.

Das Österreichische Imkereiprogramm 2020 - 2022 hat daher folgende Ziele:

- die Erhaltung einer gesunden, flächendeckenden Bienenhaltung und Imkereiwirtschaft,
- die Sicherstellung der unverzichtbaren Bestäubungsfunktion der Bienen für die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und darüber hinaus für das gesamte Ökosystem,
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Imkerinnen und Imker, insbesondere auch in der biologischen Bienenhaltung,
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte,
- die Bekämpfung und Prävention von Bienenkrankheiten auf Grundlage des Österreichischen Bienengesundheitsprogrammes 2016,
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Honigproduktion durch Zucht genetisch leistungsstarker und krankheitsresistenter Bienenvölker (Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung),
- die Zusammenarbeit bei Forschungsprogrammen,
- die Beobachtung des Marktes für Imkereiprodukte.

Diese Ziele sollen mit Hilfe folgender Fördermaßnahmen erreicht werden:

- Neueinsteigerförderung für Jungimkerinnen und Jungimker
- Förderung für imkerliche Kleingeräte
- Förderung für Investitionen in die technische Ausstattung
- Förderung für den Ankauf von rückstandsfreiem Wachs und biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung
- Förderung für Maßnahmen im Rahmen der „Netzwerkstelle Biene Österreich“

Finanzierung:

Die Förderungen im Rahmen des Österreichischen Imkereiprogrammes basieren auf einem von der EU genehmigten Jahresbudgetplan sowie einem vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (= BMLRT) festgelegten Budgetplan mit finanziellen Obergrenzen der einzelnen Fördermaßnahmen. Die finanziellen Mittel dafür stammen zu 50 % aus EU-, zu 30 % aus Bundes- und zu 20 % aus Landesmitteln.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1366** DER KOMMISSION vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor
- **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1368** DER KOMMISSION vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik
- **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/974** DER KOMMISSION vom 12. Juni 2019 zur Genehmigung der von den Mitgliedsstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten Programme zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Imkereierzeugnissen
- **ÖSTERREICHISCHES IMKEREIPROGRAMM 2020 - 2022**
- **SONDERRICHTLINIE IMKEREIFÖRDERUNG 2020 – 2022**
- **Imkereijahr 2020 – Jahresbudgetplan**
- **Qualitätsprogramm Biene Österreich**
- **Österreichisches Bienengesundheitsprogramm 2016**
- **LANDWIRTSCHAFTSGESETZ 1992 – LWG, BGBl. Nr. 375/1992**
- **Verordnung über allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014**
- **Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009**

in der jeweils gültigen Fassung.

3 PUBLIKATIONEN ZUM THEMA IMKEREIFÖRDERUNG

Alle Merkblätter und Formulare und auch ein Infoblatt und Ausfüllhilfe zum Betriebsverbesserungsplan können auf der Homepage der Agrarmarkt Austria (= AMA) unter www.ama.at (Menüpunkt: Formulare & Merkblätter > [Imkereiförderung](#)) heruntergeladen werden.

Die Formulare stehen im PDF-Format mit ausfüllbaren Feldern zur Verfügung. Um Auswahllisten und automatische Berechnungsfunktionen etc. verwenden zu können, benötigen Sie die kostenlose Software: "**Adobe Acrobat Reader**", die unter folgendem Link heruntergeladen werden kann: <https://get.adobe.com/de/reader/otherversions/>

3.1 FORMULARE FÜR DIE INVESTITIONSFÖRDERUNG

NR.	BEZEICHNUNG DER FORMULARE	Dokument-Bezeichnung:	Kurzname:
1	→ Förderungsantrag für Investitionen und Rationalisierung der Wanderimkerei	B3346_23	INV-F
2	→ Auszahlungsantrag für Investitionen und Rationalisierung der Wanderimkerei	B3346_28	INV-A
3	→ Verpflichtungserklärung	B3346_31	VPE
4	→ Betriebsverbesserungsplan	B3346_32	BVP

4 DARSTELLUNG DER MASSNAHME „FÖRDERUNG FÜR INVESTITIONEN UND RATIONALISIERUNG DER WANDERIMKEREI“

Die Investitionen in die technische Ausstattung sind seit vielen Jahren Schwerpunkt der österreichischen Imkereiprogramme und werden weiterhin als notwendige Basis für eine wirtschaftliche und kostengünstige Qualitätsproduktion von Imkereiprodukten angesehen.

4.1 FÖRDERUNGSWERBER

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- Natürliche oder juristische Personen mit Niederlassung in Österreich, die Bienenstöcke im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im österreichischen Staatsgebiet bewirtschaften und
 - Mitglieder einer in der Bienenzucht und/oder in der Imkereiwirtschaft tätigen Organisation (z.B. Imkerortsvereine, Landesimkerverbände, etc.) sind.

4.2 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit müssen gegeben sein.
- Eine Förderung im Rahmen der Sonderrichtlinie (= SRL) Imkereiförderung ist nur zulässig, wenn für denselben Fördergegenstand nicht auch eine Förderung aus einer anderen Fördermaßnahme des BMLRT gewährt wurde/wird!
- Es wird keine Förderung gewährt, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung künstlich geschaffen wurden!
- Vorhaben, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durch den ELER finanziert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Förderungswerber müssen nachweislich am „Qualitätsprogramm der Biene Österreich“ (= QP) ODER am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ (= ÖBGP) teilnehmen.
- Das QP ist auf der Homepage der Biene Österreich unter www.biene-oesterreich.at; das ÖBGP auf der Homepage des BMLRT unter www.bmlrt.gv.at zugänglich.
- Förderungswerber müssen im Veterinärinformationssystem (= VIS, www.vis.statistik.at) als Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen.

4.3 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE INVESTITIONSFÖRDERUNG

Die Förderung kann nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Folgende Fördervoraussetzungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen:

Der Förderungswerber:

- kann die Förderung im jeweiligen Imkereiförderjahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres) nur einmal in Anspruch nehmen;
- muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens 50 Bienenvölker bewirtschaften und über einen imkerlich begründeten Einheitswertbescheid verfügen oder im Firmenbuch oder im Vereinsregister eingetragen sein;
- hat geförderte Investitionen innerhalb von 5 Jahren ab Anschaffung überwiegend für den geförderten Zweck einzusetzen und entsprechend in Stand zu halten;
- Ausgenommen sind Fälle von Höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände, welche die imkerliche Tätigkeit vorzeitig beenden. In diesen Fällen ist der AMA innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Förderungswerber dazu in der Lage ist, eine schriftliche Mitteilung zu übermitteln;
- muss einen von der Landwirtschaftskammer bestätigten Betriebsverbesserungsplan vorlegen;

- muss auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft nachweislich über eine ausreichend berufliche Qualifikation verfügen, siehe Punkt 4.5.1;
- Der Gesamtbetrag der förderfähigen Anschaffungen muss EUR 1.700,00 netto übersteigen.

4.4 FÖRDERFÄHIGE GERÄTE

Kosten für Investitionen in die technische Ausstattung dürfen nur anerkannt werden, als sie überwiegend zur Gewinnung, Abfüllung, Be- oder Verarbeitung von durch den Förderungswerber selbst erzeugten Bienenprodukten genützt werden.

Für folgende Geräte kann die Förderung in Anspruch genommen werden (Nachrüstungen sind zulässig):

- Abfüllanlage
- Abfülltöpfe und Lagergefäße aus Edelstahl
- Anhänger und /oder Aufbauten für die Bienenwanderung *
 - Minimalforderung für Anhänger: Nutzlast mindestens 1.500 kg und eine Ladefläche von mind. 5m²
- Anlage für die Metproduktion (z.B. Gärtanks, Filteranlagen, Pump- und Abfüllgeräte)
- Automatische Schleuder
- Bee-blower (Abblasgerät)
- Besamungsgerät für künstliche Besamung
- Brutschrank
- Edelstahl-Honiglagertank
- Elektronisches System zur Trachtbeobachtung *
- Entdeckelungsanlage
- Etikettieranlage
- Edelstahlmobiliar im Abfüll- und Schleuderraum
- Gläserwaschmaschine (mind. 80°C Waschttemperatur, keine Haushaltsgeschirrspüler)
- Hebebühne
- Heißwasser-Hochdruckreiniger (mindestens erreichbarer Betriebsdruck 140 bar, mindestens erreichbare Betriebstemperatur 140 °C, mindestens erreichbare Durchflussmenge 1.000 l/h)
- Honigauftaugerät
- Hubstapler und Hubwagen

- Kühlaggregat für Kühlräume
- Kühlzelle und technischen Ausstattung für Kühlräume (keine baulichen Maßnahmen)
- Ladekran für die Imkerei *
- Pollenreiniger
- Pollentrocknungsschrank
- Pumpe zur Gelee Royal Gewinnung
- Raumtrocknungsgerät
- Honigrührgerät (förderfähig sind ausschließlich Geräte, die zum Herstellen von Cremehonig und zum Honigmischen konstruiert wurden; nicht förderfähig sind Bohrmaschinen, Kraftmischer, Rührquirle (z.B. Rapido- bzw. Rasantrührer, Rührstationen, etc.))**
- Schleuderstraße oder deren Bestandteile
- Selbstfahrende Wanderhilfe (keine KFZ) *
- Spezienschubkarre
- Stockwaage
- Wachspressen zur Mittelwand Herstellung (ausgenommen sind industrielle Mittelwand Fertigungsanlagen für den Wiederverkauf)
- Wachsschmelzer inklusive Dampferzeuger
- Zentrifuge

Die für die Wanderimkerei förderfähigen Maschinen und Geräte sind mit * gekennzeichnet!

** Honigtrocknungsgeräte sind gem. dem Anhang II der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2020 – 2022 NICHT förderfähig

Die Förderung von Ersatzinvestitionen ist nur dann möglich, wenn der Investitionsgegenstand amortisiert ist oder wenn sich die Bewirtschaftungsverhältnisse so geändert haben, dass eine zusätzliche Produktionskapazität um mehr als 25 % erforderlich wird. Bei Erhöhung der Kapazität wird nur der Differenzbetrag der Investition gefördert.

4.5 FÖRDERUNGSANTRAG

Der Förderungswerber hat der AMA die vollständig ausgefüllten [Formulare Imkereiförderung](#) - „Förderungsantrag für Investitionen und Rationalisierung der Wanderimkerei“ und „Verpflichtungserklärung“, inklusive aller verpflichtender Nachweise und Unterlagen, zu übermitteln.

Der Förderungsantrag ist **bis 01. Juni für das laufende Imkereijahr** in der AMA einzubringen. Anträge für den Übergangszeitraum (1. August 2022 – 31. Dezember 2022) sind bis spätestens 15. November 2022 einzureichen.

Achtung:

- Anträge für den Förderzeitraum (1. August 2021 – 31. Juli 2022) die **nach** dem 1. Juni 2022 einlangen können **nicht** mehr berücksichtigt werden.
- Anträge für den Übergangszeitraum (1. August 2022 – 31. Dezember 2022), die **nach** dem 15. November 2022 in der AMA eintreffen, können **nicht** mehr berücksichtigt werden.
- Die Anträge werden nach Eingangsdatum in der AMA gereiht, bearbeitet und nach Verfügbarkeit der Budgetmittel ausbezahlt.

Der **Förderungsantrag dient dazu**, dem Förderungswerber **Budgetmittel zu reservieren**.
Folglich wird **nach dessen Bewilligung noch keine Förderung ausbezahlt**.

Achtung:

- Es dürfen erst Investitionen getätigt werden, wenn der Förderungsantrag durch die AMA bewilligt wurde
- Der Förderungswerber erhält nach der Erledigung des Förderungsantrages (Bewilligung oder Ablehnung) von der AMA eine schriftliche Mitteilung.

Hinweis:

Antrag und Verpflichtungserklärung sind dokumentenecht (KEIN Bleistift, KEINE Füllfeder) zu befüllen und zu unterschreiben.

Es besteht die Möglichkeit den Antrag in eine Cloud hochzuladen und per Zugangslink zu übermitteln. Hierbei ist zu beachten, dass der Antrag erst als eingelangt gilt, wenn dieser von der AMA aus der Cloud heruntergeladen und abgespeichert wurde.

4.5.1 VERPFLICHTENDE NACHWEISE UND UNTERLAGEN ZUM FÖRDERUNGSANTRAG

Folgende Unterlagen müssen der AMA zum Förderungsantrag für Investitionen und Rationalisierung der Wanderimkerei vorgelegt werden:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (INV-F);
- unterschriebene Verpflichtungserklärung (VPE);
- Nachweis über Vereins-/Verbandsmitgliedschaft (z.B. Kopie der aktuellen Einzahlung des Mitgliedsbeitrages, Bestätigung des Vereins / Verbandes über die Zugehörigkeit) *

Hinweis:

Bestätigungen können nicht für die eigene Person ausgestellt werden. Sofern der Antragsteller selbst als Funktionär eines Vereins/Verbandes fungiert, muss die Bestätigung von einem anderen Funktionär ausgestellt werden.

- aktueller Stammdatenauszug aus dem VIS mit Anzahl der gemeldeten Bienenvölker und deren Standorten

Eine genaue Beschreibung, wie ein solcher Auszug online erstellt werden kann, ist auf der Website der Statistik Austria zu finden.

<https://vis.statistik.at/vis>

Im Bereich „Bienen“ und anschließend „Direktmelder“ ist ein VIS Web Handbuch für Imker zu finden, in welchem unter anderem die Vorgehensweise genau beschrieben wird.

Anmerkung: gemäß Punkt 7.1.9 der Sonderrichtlinie Imkereiförderung muss jeder Förderungswerber gemäß Punkt 5.1.1 Abs. 2 im VIS als Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen*;

- Nachweis der beruflichen Qualifikation durch:

→ Nachweis einer erfolgreich abgelegten Imkereifacharbeiter- oder Imkereimeisterprüfung

oder

→ Bestätigung des jeweiligen Verbandes oder einer Landwirtschaftskammer über eine angemessene imkerliche Berufserfahrung von mind. 5 Jahren;

Wird der Antrag als Rechtsperson gestellt, muss eine natürliche Person als Vertretungsbefugter angegeben werden. Der Bewirtschafter (z.B. Geschäftsführer, Mitarbeiter – Beschäftigungsnachweis notwendig) gem. VIS-Auszug hat demnach die oben angeführten Qualifikationen zu erfüllen.

Hinweis: Die Beziehung zwischen Förderungswerber und Bewirtschafter gem. VIS muss ersichtlich sein, bzw. bekannt gegeben werden.

- imkerlich begründeter Einheitswertbescheid (Kopie) oder Firmenbuchauszug oder Vereinsregisterauszug;
- Betriebsverbesserungsplan (Formular BVP) bestätigt von der Landwirtschaftskammer;
- Honiguntersuchungsprotokoll aus dem laufenden Kalenderjahr oder dem laufenden Förderzeitraum oder aus der letzten Honigernte (gilt als Nachweis über die **Teilnahme am QP**)

UND/ODER

- eine Teilnahmebestätigung von einem Varroa Seminar oder von einer Schulung für Bienensachverständige, eine Bestätigung über Facharbeiterausbildung, ein Meisterbrief oder eine Teilnahmebestätigung einer Schulung für Bienengesundheit, welche nicht älter als 4 Jahre (gerechnet ab dem Jahr, das auf die Teilnahme folgt) ist (gilt als Nachweis über die **Teilnahmen am ÖBGP**)*,
- gegebenenfalls Nachweis der biologischen Betriebsweise (BIO-Zertifikat) *;

- Vergleichsangebote zur Kostenplausibilisierung

Kosten pro Gerät				Plausibilisierungs- unterlagen
	bis	EUR	50,00	keine
EUR	50,01	bis	EUR 10.000,00	Anzahl 2
EUR	10.000,01	bis		Anzahl 3

*) Diese Unterlagen müssen, falls diese nicht dem Förderantrag beiliegen, spätestens dem Auszahlungsantrag beigelegt werden!

4.6 AUSZAHLUNGSANTRAG

Der Förderungswerber hat der AMA die vollständig ausgefüllten [Formular Imkereiförderung](#) - „Auszahlungsantrag für Investitionen und Rationalisierung der Wanderimkerei“, inklusive aller verpflichtender Nachweise und Unterlagen, zu übermitteln.

Der Auszahlungsantrag ist **bis 31. Juli** für das laufende Imkereijahr in der AMA einzubringen. Anträge für den Übergangszeitraum (1. August 2022 – 31. Dezember 2022) sind bis spätestens 31. Dezember 2022 einzureichen.

Achtung:

- Anträge für den Förderzeitraum (1. August 2021 – 31. Juli 2022) die **nach** dem 31. Juli 2022 einlangen können **nicht** mehr berücksichtigt werden.
- Anträge für den Übergangszeitraum (1. August 2022 – 31. Dezember 2022), die **nach** dem 31. Dezember 2022 in der AMA eintreffen, können **nicht** mehr berücksichtigt werden.
- Die Anträge werden nach Eingangsdatum in der AMA gereiht, bearbeitet und nach Verfügbarkeit der Budgetmittel ausbezahlt.

Der Auszahlungsantrag darf **nur eingereicht werden**, wenn bereits **ein Förderungsantrag seitens des Förderungswerbers fristgerecht eingereicht** und **durch die AMA genehmigt** wurde (grundsätzlich darf erst nach Genehmigung mit dem Investitionsvorhaben begonnen werden).

Weiters werden nur die **im Förderungsantrag angemeldeten Investitionen** in der **Höhe der Genehmigung anerkannt und ausbezahlt**.

Wird ein anderes oder teureres Gerät gekauft, ist unverzüglich eine **entsprechende Ergänzung** des Förderungsantrages an die AMA zu übermitteln, welche nur anerkannt wird, wenn er **rechtzeitig eingereicht wird (bis spätestens 01.06.)** und ausreichend Budget vorhanden ist.

Hinweis:

Antrag und Verpflichtungserklärung sind dokumentenecht (KEIN Bleistift, KEINE Füllfeder) zu befüllen und zu unterschreiben.

Es besteht die Möglichkeit den Antrag in eine Cloud hochzuladen und per Zugangslink zu übermitteln. Hierbei ist zu beachten, dass der Antrag erst als eingelangt gilt, wenn dieser von der AMA aus der Cloud heruntergeladen und abgespeichert wurde.

4.6.1 VERPFLICHTENDE NACHWEISE UND UNTERLAGEN ZUM AUSZAHLUNGSANTRAG

Folgende Unterlagen müssen der AMA zum Auszahlungsantrag für Investitionen und Rationalisierung der Wanderimkerei vorgelegt werden:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (INV-A);
- Rechnungen über die getätigte/n Investition(en). Das Rechnungsdatum muss innerhalb des aktuellen Förderzeitraums liegen;
- eindeutiger Nachweis der Zahlung „Durchführungsbestätigung“;
Als Zahlungsbestätigung werden folgende Nachweise akzeptiert:
 - Barrechnungen
 - durch den Verkäufer bestätigte Zahlung auf der Rechnung inkl. Firmenstempel und Unterschrift
 - Kontoauszug
 - Protokoll der Überweisung durch Telebanking (Auszug aus der Umsatzliste inkl. Auftragsbestätigung aus welcher die IBAN Nr. des Empfängers sichtbar ist)

Zahlscheine mit Bestätigung der Bank, dass die Zahlung tatsächlich durchgeführt wurde (z.B. bezahlt, Kassaeingang, Auftrag unwiderruflich durchgeführt und ähnliche)

Folgende Unterlagen sind nur beizulegen, falls diese nicht dem Förderungsantrag (Formular INV-F) beigelegt wurden, bzw. wenn es **Änderungen** zu den bereits beim Förderungsantrag eingereichten Unterlagen gibt:

- unterschriebene Verpflichtungserklärung (VPE);
- aktueller Stammdatenauszug aus dem Veterinärinformationssystem (= VIS) mit Anzahl der gemeldeten Bienenvölker und deren Standorten;
- Nachweis über die Teilnahme am Honigqualitätsprogramm (QP) der Biene Österreich und/oder am Österreichischen Bienengesundheitsprogramm (ÖBGP);
- gegebenenfalls Nachweis der biologischen Betriebsweise (BIO - Zertifikat).

Achtung:

Datum der Rechnung, Zahlung und Anschaffung / Lieferung muss innerhalb des aktuellen Förderzeitraumes liegen!

Achtung:

Übersteigt der Rechnungsbetrag EUR 5.000,-- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden!

Zahlungsbestätigungen, die den Zahlungsfluss nicht nachweisen, können seitens der AMA nicht akzeptiert werden. Dazu gehören: Auftrags- und Übernahmebestätigungen bei Onlinebanking; Zahlungsanweisungen, welche eigenhändig bei der Bank abgestempelt oder beim Automaten eingeworfen wurden; Zahlungsanweisungen mit Bankstempel „eingelangt“, „übernommen“, „zur Durchführung übernommen“ und ähnliche.

4.7 HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist ein Zuschuss zu den nachweislich tatsächlich getätigten, anrechenbaren Kosten.

Berechnungsgrundlage:

→ **Für alle Förderungswerber:** Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer (netto) abzüglich nicht anrechenbare Kosten (siehe Punkt 4.8)

Das maximal förderfähige Gesamtvolumen beträgt **EUR 55.000,-- netto**.

Der Zuschuss beträgt 35 % der anrechenbaren Kosten, für biologisch wirtschaftende Förderungswerber jedoch 45 % der anrechenbaren Kosten.

Der Zuschuss erhöht sich bei einer nachweislichen Teilnahme am QP **UND** am ÖBGP um 10 %-Punkte auf 45 % der anrechenbaren Kosten bzw. 55 % für biologisch wirtschaftende Förderungswerber.

Ermittlung der Förderhöhe vom förderfähigen Gesamtvolumen (netto):

- 35% bei Teilnahme am QP **oder** ÖBGP
- 45% bei Teilnahme am QP **oder** ÖBGP **und** bei biologischer Betriebsweise
- 45% bei Teilnahme am QP **und** ÖBGP
- 55% bei Teilnahme am QP **und** ÖBGP **und** bei biologischer Betriebsweise

→ **Beispiele:**

Berechnungsbeispiel 1:

Ein biologisch wirtschaftender Imker kauft eine Schleuderstraße, einen Hubstapler und eine Entdeckelungsanlage in Höhe von EUR 70.000,-- inkl. 20 % Umsatzsteuer. Der Verkäufer gewährt ihm einen Rabatt in Höhe von EUR 100,--. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen kann er 2 % Skonto abziehen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung nimmt er am QP der Biene Österreich teil.

Berechnung		
Anschaffung (brutto)	EUR	70.000,00
- abzüglich Rabatt	EUR	- 100,00
- abzüglich 2 % Skonto	EUR	- 1.398,00
<i>Summe (brutto) abzüglich aller Nachlässe</i>	EUR	68.502,00
- abzüglich Umsatzsteuer (20 %)	EUR	- 11.417,00
<i>Summe (netto)</i>	EUR	57.085,00
förderfähiges Gesamtvolumen	EUR	55.000,00
davon 45 % Förderung für Teilnahme am QP und für biologische Wirtschaftsweise	EUR	24.750,00

Berechnungsbeispiel 2

Ein Imker kauft eine Schleuderstraße in Höhe von EUR 45.000,-- inkl. 20 % Umsatzsteuer. Der Verkäufer gewährt ihm einen Rabatt in Höhe von EUR 100,--. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen kann er 2 % Skonto abziehen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung nimmt er am QP der Biene Österreich und am ÖBGP teil.

Berechnung		
Anschaffung (brutto)	EUR	45.000,00
- abzüglich Rabatt	EUR	- 100,00
- abzüglich 2 % Skonto	EUR	- 898,00
<i>Summe (brutto) abzüglich aller Nachlässe</i>	EUR	44.002,00
- abzüglich Umsatzsteuer (20 %)	EUR	- 7.333,67
<i>Summe (netto)</i>	EUR	36.668,33
Förderfähiges Gesamtvolumen	EUR	36.668,33
Davon 45 % Förderung für Teilnahme am QP und ÖBGP	EUR	16.500,75

4.8 NICHT ANRECHENBARE KOSTEN

Kosten die im Rahmen der Investitionsförderung nicht förderfähig sind:

- Kosten, die vor Beginn und nach Ablauf des Förderjahres (01.08. - 31.07.) erwachsen
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Werbeabgaben, Umsatzsteuer
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsgerichten oder Gerichten
- Lizenzgebühren
- Finanzierungs-, Geldverkehrs- und Mahnspesen
- Versicherungskosten
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten
- Kosten für nicht neuwertige Geräte und Anlagen
- Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, Leasingraten
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, etc.)

Achtung:

Zahlungen (z.B.: Anzahlungen) außerhalb des Förderjahres können nicht anerkannt werden.

4.9 AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die AMA, wenn die hierfür erforderlichen Budgetmittel zur Verfügung stehen.

5 KONTROLLEN

Die Kontrolle erfolgt unter anderem durch eine etwaige Vor-Ort-Kontrolle bzw. eine ex-post-Kontrolle durch die dafür vorgesehenen Organe der AMA oder der EU (= Kontrollorgane).

Die Kontrollorgane und weitere Beauftragte:

- können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigungen zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderung, überprüfen.
- können jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien, soweit erforderlich auch von Originalen, von förderungsrelevanten Unterlagen bzw. den Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen verlangen.

5.1 VOR-ORT-KONTROLLEN

Bei diesen Kontrollen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, welche nur vor Ort nachvollziehbar und kontrollierbar sind.

Beispielsweise:

- Zweckmäßige und überwiegende Nutzung der Investitionsgegenstände für die Imkerei
- Kennzeichnung der Bienenstände gemäß Tierkennzeichnungsverordnung

Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebsräume sowie Betriebsflächen betreten. Weiters kann auch Einsicht in die Buchhaltung und in alle förderungsrelevanten Aufzeichnungen oder Unterlagen genommen werden.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

Im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle wird seitens des Kontrollorgans der AMA ein Kontrollbericht erstellt und eine Kopie davon dem Förderungswerber ausgehändigt oder per Mail/Post zugesandt. Bewertung und Beurteilung der Feststellungen erfolgt durch die AMA, nicht durch das Kontrollorgan.

Sofern eine VOK nicht oder in nicht ausreichendem Maße durchgeführt werden kann oder die VOK verweigert wird, kann keine Förderung ausbezahlt werden bzw. ist die gewährte Förderung zurückzuzahlen.

5.2 EX-POST-KONTROLLEN

Diese umfassen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen zur Nutzung und Instandhaltung der für die Förderung erworbenen Gegenstände (5-jährige Behaltfrist).

6 DOKUMENTATIONS- UND MELDEPFLICHT

Der AMA sind alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung der vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern, unverzüglich zu melden.

7 DULDUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHT

Förderungswerber haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BLMRT), der AMA, des Rechnungshofs und der Europäischen Union (im Folgenden: Prüforgane) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, die entsprechenden Kontrollen zu ermöglichen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen im notwendigen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8 SANKTIONEN/RÜCKZAHLUNGEN

Der Förderungswerber ist verpflichtet nach einer schriftlichen Aufforderung durch die AMA eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn:

- Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung notwendig sind, vom Förderungswerber unrichtig oder unvollständig mitgeteilt wurden;
- die in der SRL Imkereiförderung vorgesehenen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden;
- die den entsprechenden Fördervoraussetzungen zu erbringenden Leistungen einschließlich der Dokumentationspflichten, Meldepflichten- sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht werden.
- Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen der SRL von dieser, als auch von anderen Fördermaßnahmen des BMLRT, ausgeschlossen werden.

9 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar am Betrieb aufzubewahren.

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 369 (Fr. Kocic)
050 3151 - 4620 (Hr. Stadlbacher)

E-Mail: imkereifoerderung@ama.gv.at

Fax: 050 3151 - 303

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 303, E-Mail: imkereifoerderung@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.